

vermerken, dass der EWV-Rat im Zusammenhang mit der (in einem gewissen Sinn "höherwertigen") Personalentscheidung für die geographische Situation Luxemburgs alle Verträge aufzuheben hat.²⁵⁶ Dass etwa der EFTA-Gehaltsrat die in Rede stehenden Grundverkehrsbeschränkungen in absehbarer Zeit als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit taxieren würde, erscheint als unwahrscheinlich.²⁵⁷

IX. Die Souveränitätsfrage

f. Grundproblem

Die Schaffung eines dynamischen und homogenen Wirtschaftsraums in Europa ist nur möglich, wenn gleiche Regeln und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Mitgliednehmer gelten. Das bedingt zum einen, dass die EFTA-Staaten das bisher erlassene EU-Recht insoweit übernehmen, als es EWV-Recht ist. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass auch künftiges EU-Recht in den EFTA-Staaten gilt. Auf der anderen Seite bestehen die EFTA-Staaten zu Recht darauf, ihre Gesetzgebungs-souveränität zu behalten. Gleiches gilt für die EU selbst. Die Lösung des EWV-Vertrags besteht darin, dass den EFTA-Staaten ein grosser Einfluss auf den EU-Gesetzgebungsprozess bei EWV-relevanten Fragen eingeräumt wurde. Solche Rechte bestehen einmal im Rahmen des ständigen Informations- und Konsultationsprozesses, der im EWV vorgesehen ist. Die wichtigste Rolle spielt dabei der Gemeinsame EWV-Ausschuss. Wenn die EU einen EWV-relevanten Rechtsakt erlassen hat, so entscheidet der Gemeinsame Ausschuss über die Übernahme dieses Rechtsaktes in die EWV-Rechtsordnung im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Staaten andererseits. Er muss die Probleme beraten und lösen, die sich stellen, wenn ein EFTA-Staat einen von der Gemeinschaft erlassenen Rechtsakt nicht in seine Rechtsordnung übernehmen will.

²⁵⁶ Vgl. oben S. Kap. V. 3.

²⁵⁷ Vgl. zum Ganzen Baudenbacher, Rechtsgrundlagen zu dem Entwurf für eine Neufassung des luxemburgischen Grundverkehrsgesetzes vom 12. September 1982.